

Vermerk

Der Einsatz von mit Wärmerückgewinnungsanlagen betriebenen Wärmepumpen als regenerative Energiequelle im Sinne des § 3 S. 3 AVBFernwärmeV

1. Rechtsfolgen des § 3 S. 3 AVBFernwärmeV

Nach § 3 S. 3 AVBFernwärmeV kann ein Fernwärmekunde Vertragsanpassung verlangen, soweit er den Wärmebedarf unter Nutzung regenerativer Energiequellen verwenden will.

Der Vertragsanpassungsanspruch berechtigt den Kunden nicht zur Kündigung des Wärmelieferungsvertrags. Vielmehr regelt die Vorschrift eine Ausnahme von dem Grundsatz des § 3 S. 2 AVBFernwärmeV, wonach der Kunde verpflichtet ist, seinen Wärmebedarf im vereinbarten Umfang mit Fernwärme zu decken. Mithilfe des Vertragsanpassungsanspruchs darf der Kunde nunmehr seinen Wärmebedarf abweichend von der vertraglichen Vereinbarung selbst durch regenerative Energiequellen nutzen.

Der Anpassungsanspruch hat zur Folge, dass die auf Fixkosten bezogenen Preisanteile weiterhin zu zahlen sind. Das betrifft insbesondere den Grundpreis. Da erfahrungsgemäß die Grundpreise die Fixkosten nicht abdecken, kann auch ein Zuschlag zum Grundpreis berechnet werden (Witzel/Topp, AVBFernwärmeV, 2. Aufl. 1997, S. 65).

2. Voraussetzungen des § 3 S. 3 AVBFernwärmeV

Voraussetzung des Vertragsanpassungsanspruchs ist die Nutzung regenerativer Energiequellen. Zwar hat der historische Gesetzgeber bei Schaffung der AVBFernwärmeV im Jahre 1980 die Vorschrift des § 3 S. 3 AVBFernwärmeV mit der Erwägung geschaffen, dass der Einsatz anderer energiesparender Technologien – dabei nannte er explizit Wärmepumpen und Solar Kollektoren – nicht behindert werden sollte (Bundesrat-Drucksache 90/80, S. 37). Damit verfolgte der Gesetzgeber ressourcen- und umweltschonende Überlegungen. Offenkundig hielt er die Technologien der Solarkollektoren und Wärmepumpe für besser geeignet, diese Ziele zu erreichen als mit Fernwärme. Diese Pauschalierung wird aber den heutigen tatsächlichen Verhält-

nissen nicht gerecht. So hat die technische Entwicklung in den vergangenen Jahren zu einer hocheffizienten Erzeugung der Wärme im KWK-Prozess geführt, welche die Zielstellung der Schonung von Ressourcen und Umweltschutz besser erfüllt, als die mit Strom betriebenen Wärmeerzeugungsanlagen. Es würde daher die gesetzgeberische Zielstellung des § 3 S. 3 AVBFernwärmeV konterkarieren, könnte sich der Kunden von einer hocheffizienten Fernwärmeversorgung durch pauschalen Verweis auf den geplanten Einsatz einer Wärmepumpe lösen. Vielmehr muss sichergestellt werden, dass der beabsichtigte Einsatz einer Wärmepumpe die Ressourcen besser schont und die Umwelt stärker schützt als der Fernwärmebezug.

3. Wertungen des EEWärmeG

Dabei sind die Wertungen des EEWärmeG, dessen erklärtes Ziel die Schonung fossiler Ressourcen und der Klimaschutz ist (§ 1 Abs. 1 EEWärmeG), zu berücksichtigen. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 EEWärmeG wird die der Luft oder dem Wasser entnommene Wärme mit der Ausnahme von Abwärme (Umweltwärme) kraft gesetzlicher Definition als erneuerbare Energie behandelt. Abwärme im Sinne dieses Gesetzes ist die Wärme, die aus technischen Prozessen und baulichen Anlage stammenden Abluft- und Abwasserströmen entnommen wird (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 EEWärmeG). Jedoch werden Umwelt- und Abwärme nicht ohne Weiteres als erneuerbare Energiequelle behandelt. Vielmehr sind die besonderen Anforderungen der Anlage zum EEWärmeG zu berücksichtigen. Nach Nummer V.2 der Anlage sind folgende Voraussetzungen zu berücksichtigen, sofern die Abwärme durch raumluftechnische Anlagen mit Wärmerückgewinnung genutzt wird:

- der Wärmerückgewinnungsgrad der Anlage muss mindestens 70 Prozent betragen
- die Leistungszahl, die aus dem Verhältnis aus der Wärmerückgewinnung stammenden und genutzten Wärme zum Stromeinsatz für den Betrieb der raumluftechnischen Anlage ermittelt wird, mindestens 10 betragen.

Außerdem stellt das Gesetz gemäß § 7 Nr. 3 EEWärmeG die Fernwärme nach Maßgabe der Nummer VII der Anlage mit erneuerbaren Energien gleich. Sofern die Voraussetzungen der Nummer VII vorliegen, befinden sich Fernwärme und andere regenerativen Energiequellen auf gleichen Rang. Es gibt deshalb keinen Grund, Letztere zugunsten Ersterer zu bevorzugen. Vielmehr gilt sogar das Gegenteil. So hat der Gesetzgeber mit § 5 Abs. 2 Nr. 1 KWKModG einen verallgemeinerungsfähigen Grundsatz zum Ausdruck gebracht, dass die Verdrängung einer umweltschonenden Technologie durch eine andere Technologie zu vermeiden ist.

4. Wertungen der EnEV

Mit Wärmepumpen betriebene Wärmerückgewinnungsanlagen benötigen Strom als Energiequelle. Aus physikalischen Gründen ist für die qualitative Beurteilung des genutzten Stroms der Strommix des deutschen Stromnetzes anzusetzen. Dieser enthält gegenwärtig einen hohen Anteil an durch fossile Brennstoffe erzeugten Strom. Unter diesen Umständen ist eine strombetriebene Wärmerückgewinnungsanlage ungünstiger zu beurteilen als im KWK-Prozess erzeugte Fernwärme. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass bei bilanzieller Betrachtung die Wärmerückgewinnungsanlage mit in erneuerbaren Energiequellen erzeugtem Strom betrieben wird. So trifft § 5 EnEV diesbezüglich eine Wertentscheidung. Danach ist Strom aus erneuerbaren Energien nur dann für die Zwecke der EnEV zu berücksichtigen, wenn er im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zu dem Gebäude erzeugt wird. Diese Voraussetzungen sind beispielsweise nicht erfüllt, wenn Strom aus Off-shore-Windparks zum bilanziellen Betrieb der Wärmerückgewinnungsanlage eingesetzt wird.

Norman Fricke

